

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Solnhofen vom 23.10.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Solnhofen, bisher bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen, für das Gebiet entsprechend der Entwässerungssatzung durch folgende Maßnahmen:

- Kläranlage mit gemeinsamer aerober Stabilisierung im sogenannten BIOCOS®-Verfahren für 2.900 EW (85 %-Wert) auf dem Grundstück Flur-Nr. 277 bestehend aus:
 - Trafostation für die Stromversorgung
 - Umbau des bestehenden Zulaufhebewerkes bei gleichzeitiger Erneuerung der drei Zulaufpumpen mit einer Fördermenge von $Q_p =$ je 7 - 14 l/s einschließlich Hochbau in Holzbauweise mit Elektroverteilungsraum in der Wertstoffhalle des Wertstoffhofes integriert
 - Zulaufdruckleitung zur Kompaktanlage $d_a = 160 \times 9,5$ mm SDR 17
 - Kompaktanlage für einen Bemessungszufluss bei Regenwetter von $Q_m = 20$ l/s, bestehend aus Siebanlage mit Rechengutwaschpresse, Sand- und Fettfang sowie Sandwäsche einschließlich Hochbau in Holzbauweise mit Elektroraum für die Vor-Ort-Steuerung
 - BIOCOS®-Becken, bestehend aus Belebungsbecken ($V = 1.010$ m³) und zwei SU-Becken ($V =$ je 290 m³) einschließlich Ablaufmessschacht
 - Schlammvoreindicker ($V = 300$ m³)
 - Regenwasserspeicher ($V = 38$ m³)
 - Betriebsgebäude, bestehend aus Elektroraum, Schaltwarte, Labor, Aufenthaltsraum, WC, Sanitärraum zum Duschen/Waschen, Umkleide, Flur, Gebläseraum, Schlammwässerungsraum mit sämtlichen elektro-, maschinen-, labor-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
 - Schlammagerfläche mit Schlammcontainern und dreiseitigem Holzüberbau
 - Phosphatfällung
 - Verbindungsleitungen, bestehend aus Druckleitungen, Schmutz- und Regenwasserkanälen sowie Schlamm- und Fällmittelleitungen
 - Kabelleerrohre
 - Wasserversorgung des Kläranlagengeländes
 - Straßen und Wege einschließlich Straßenentwässerung sowie PKW-Stellplätze
 - Einfriedungen einschließlich elektrisch betriebenes Schiebetor und Bepflanzungen
 - Auflassen der bestehenden Kläranlage Solnhofen und Schaffung eines Retentionsraumes als Ersatz für das verloren gegangene Überschwemmungsgebiet der Altmühl im Bereich des Absetzteiches

- Für den Anschluss des Ortsteiles Eßlingen an die Kläranlage Solnhofen:
 - Stromanschluss für das Regenüberlaufbecken/Pumpwerk Eßlingen
 - Regenüberlaufbecken als offenes Stahlbetonbecken ($V = 50 \text{ m}^3$)
 - Pneumatisch wirkende Hebeanlage ($Q_p = 5 \text{ l/s}$) unmittelbar im Anschluss an das Regenüberlaufbecken mit Tiefbauteil und Hochbauteil in Holzbauweise mit sämtlichen maschinen- und elektro-, mess- und regeltechnischen Einrichtungen
 - Anschlussdruckleitung zwischen Eßlingen und Solnhofen $d_a = 90 \times 5,4 \text{ mm SDR 17}$
 - Verbindungsleitungen, bestehend aus Zulaufleitung und Entlastungsleitung
 - Zuwegungen zum Regenüberlaufbecken und Pumpwerk
 - Einfriedungen einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzungen
 - Auflassen der bestehenden Kläranlage Eßlingen

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunter liegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für teilweise ausgebauten Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.484.605 € geschätzt und zu 14,75 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 85,25 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,96 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,21 €
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.10.2015 in Kraft.

Solnhofen, den 23.10.2015
Gemeinde Solnhofen

Manfred Schneider
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 22.10.2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Zeit vom 23.10.2015 bis 06.11.2015 für die Dauer von 14 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung auf.

Darauf wurde gem. § 31 der Geschäftsordnung an den amtl. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 23.10.2015 bis 06.11.2015 hingewiesen.

Vorlage an das LRA WUG-GUN am 09.11.2015